

**Gebührenordnung  
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zur Erhebung von Studiengebühren in den Masterstudiengängen und be-  
rufsintegrierenden Bachelorstudiengängen**

**vom 17. Dezember 2024**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und § 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes (FHMeißenG) vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), in Verbindung mit § 14 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächs. GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (Sächs. GVBl. S. 83), erlässt das Rektorat nach Maßgabe der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung (SächsAuFGebVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S.166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 10), in der jeweils geltenden Fassung, im Benehmen mit dem Senat folgende Gebührenordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für die berufsintegrierenden Bachelorstudiengänge sowie die anwendungsorientierten weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meissen).

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht besteht für Studierende, die gemäß der jeweils gültigen Zulassungsordnung der HSF Meissen zu einem der in § 1 genannten Studiengänge zugelassen werden und das Studium aufnehmen.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren**

(1) Das Gebührenaufkommen soll die entstehenden Kosten decken. Mit den Gebühren sind alle Kosten, Auslagen und Amtshandlungen, die mit dem Studiengang in engem Zusammenhang stehen einschließlich Studienmaterialien, Prüfungen, Korrektur- und Betreuungsleistungen abgegolten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Die Gesamthöhe der jeweiligen Studiengebühren für die Dauer der Regelstudienzeit, die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegt ist, ist in den Anlagen zu dieser Ordnung festgelegt. Die Semestergebühr berechnet sich aus der Gesamthöhe der Studiengebühren, geteilt durch die Anzahl der Semester.

(3) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen fällt eine gesonderte Gebühr an, deren Höhe ebenfalls in den Anlagen festgelegt ist.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die jeweiligen Studiengebühren für den gesamten Studiengang entstehen mit Antritt des Studiums und werden durch Bescheid erhoben. Sie werden semesterweise gestaffelt (Semestergebühr) und in gleichmäßigen aufeinanderfolgenden Teilbeträgen mit Beginn des jeweiligen Semesters in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Zugang der Rechnung der HSF Meissen fällig.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung, Gebührenerstattung, Härtefälle**

- (1) Wird das Studium aufgrund einer Beurlaubung mindestens für die Dauer von einem Semester unterbrochen, werden für den Zeitraum der Unterbrechung keine Semestergebühren in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit der ausstehenden Semestergebühren verschiebt sich jeweils um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Wird das Studium im laufenden Semester innerhalb der ersten zwei Monate seit Beginn des Semesters unterbrochen oder abgebrochen, wird die Semestergebühr um die Hälfte ermäßigt. Entscheidend ist das Datum des Wirksamwerdens der Unterbrechung bzw. des Abbruchs.
- (3) Wird das Studium endgültig abgebrochen, werden für die ausstehenden Semester keine Semestergebühren in Rechnung gestellt.
- (4) Stellt nach Lage des Einzelfalls das Einziehen der Gebühren für den Studierenden eine erhebliche bzw. besondere Härte dar, darf die HSF Meissen nach Maßgabe des § 59 der Haushaltsordnung des Freistaats Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag die Gebühren voll oder anteilig erlassen, stunden oder Ratenzahlung vereinbaren.
- (5) Über Anträge nach Absatz 4 entscheidet der Beauftragte für den Haushalt der HSF Meissen.

#### **§ 6**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Gebührenordnung wird durch Aushang während der Dauer von zwei Wochen an den Anschlagtafeln im Foyer des Lehrgebäudes (Haus 1) und im Eingangsbereich des Hauses 3 auf der Liegenschaft Herbert-Böhme-Straße 11 bekannt gegeben.
- (2) Der Beginn und das Ende der Dauer des Aushanges sind auf dem ausgehängten Exemplar der Gebührenordnung zu vermerken.
- (3) Über die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 hinaus wird diese Ordnung den Studierenden dauerhaft auf der Internetpräsenz der HSF Meissen bekannt gegeben.

## **§ 7 Übergangsregelungen**

Diese Gebührenordnung gilt für die Immatrikulationsjahrgänge ab dem Jahrgang 2025. Bis zum Jahrgang 2024 gelten die Gebührenordnungen für den Masterstudiengang Public Governance vom 27. März 2018 sowie für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung vom 4. Januar 2021 fort.

## **§ 8 In- Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Meißen, den 17. Dezember 2024

gez.  
Prof. Dr. Frank Nolden  
Rektor

### **Anlagen**

Anlage 1: Gebühren im Masterstudiengang Public Governance

Anlage 2: Gebühren im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

## Anlage 1

### Masterstudiengang Public Governance

Im Masterstudiengang Public Governance werden die nachstehend genannten Gebühren festgelegt:

Nr.	Gebühr	Höhe
1	Studiengebühr für das gesamte Studium	8.700,00 EUR
2	Semestergebühr	1.450,00 EUR
3	Gebühren für Wiederholung von Modulprüfungen	
	3.1. Projektleistung	300,00 EUR
	3.2. Masterarbeit einschließlich Verteidigung	750,00 EUR
	3.3. Prüfung in sonstigen Theoriemodulen	100,00 EUR

## Anlage 2

### Berufsintegrierender Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung werden die nachstehend genannten Gebühren festgelegt:

Nr.	Gebühr	Höhe
1	Studiengebühr für das gesamte Studium	7.740,00 EUR
2	Semestergebühr	1.290,00 EUR
3	Gebühren für Wiederholung von Modulprüfungen	
	3.1. Projektleistung	185,00 EUR
	3.2. Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung	500,00 EUR